

Unerlaubte Fragen beim Vorstellungsgespräch für einen Praktikumsplatz

Aus gegebenem Anlass weisen die Praktikumsbeauftragten darauf hin, dass auch für ein Vorstellungsgespräch für einen Praktikumsplatz dieselben Regeln gelten, wie für ein solches für einen Arbeitsplatz.

Dies bedeutet, z.B. dass Fragen, die einen zu persönlichen oder sogar intimen Charakter haben nicht beantwortet werden müssen. Derartige Fragen widersprechen dem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht (Art 2 GG). Daher darf ein Praktikumsgeber wie auch ein Arbeitgeber bestimmte Fragen, die mit der Praktikumsstätigkeit überhaupt nichts zu tun haben, nicht stellen. Wo nun die Grenzen zu ziehen sind ist nicht immer ganz einfach zu bestimmen. Jedoch wurden diese in verschiedenen Arbeitsgerichtlichen Entscheidungen innerhalb der letzten Jahre und im Kontext der Umsetzung des Antidiskriminierungsgesetzes klarer definiert. Zulässig sind danach nur solche Fragen, an denen der Praktikumsgeber ein sog. Berechtigtes und schutzwürdiges Interesse hat. Auf nicht zulässige Fragen darf nach arbeitsgerichtlicher Entscheidung „gelogen werden“ (vgl. BAG/ Bundesarbeitsgericht in: DB 1994, S. 939).

Folgende Fragen müssen nicht beantwortet bzw. können falsch beantwortet werden:

Fragen nach

- der Partnerschaft z.B. „Haben sie einen Freund/ eine Freundin?“, nach dem Beruf des Partners/ der Partnerin
- den Familienverhältnissen und dem Beruf z.B. der Geschwister oder der Eltern/ ihrer Herkunft
- der Familienplanung
- dem Vorliegen einer Schwangerschaft (eine solche ist jedoch dann zulässig, wenn wegen des Vorliegens einer Schwangerschaft bestimmte Arbeiten nicht verrichtet werden können
- früheren Krankheiten (nach aktuellen könnte es zulässig sein zu fragen, wenn diese der Arbeit entgegenstehen, z.B. weil andere Menschen sich anstecken könnten, besondere Vorrichtungen erst geschaffen werden müssten, damit die Arbeit verrichtet werden kann)
- Behinderungen (nur dann, wenn die Tätigkeit nur eingeschränkt oder unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln ausgeübt werden könnte)
- Mitgliedschaften in Gewerkschaften und/ oder Parteien
- Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften (eine Ausnahme besteht für Tätigkeit in einer Gewerkschaft, Partei oder Religionsgemeinschaft)
- Finanziellen Verhältnissen

Bei Unklarheiten, Bedenken oder negativen Erfahrungen in Vorstellungsgesprächen beraten wir Sie selbstverständlich auch im persönlichen Gespräch gerne. Die Sprechstunden der Praktikumsbeauftragten entnehmen Sie den Informationen des Fachbereichs.